

Bildung und Teilhabe - Leistungen für Ihre Kinder

Ihr Kind benötigt Hefte, Stifte, Taschenrechner und dergleichen, dann können ab 01.08. eines Jahres Schulbedarf in Höhe von 100,00 EUR und zum 01.02. 50,00 EUR übernommen werden.

Wenn Ihr Kind einen Ausflug mit der Schule oder der Kindertagesstätte (Kita) macht, können Sie über die Schule oder die Kita für diese Ausflugskosten einen Antrag stellen.

Gibt es in der Schule oder Kita Ihrer Kinder eine Möglichkeit gemeinsam Mittag zu essen? Dann können Sie über die Schule oder Kita die Übernahme der Kosten beantragen.

Braucht Ihr Kind Lernförderung, so können Sie mit der Schule ein Antragsformular ausfüllen und Ihr Kind kann bis zu 35 Stunden pro Fach und Schuljahr Nachhilfeunterricht erhalten.

Wenn Ihr Kind zum Beispiel in einem Sportverein mitspielen, ein Musikinstrument spielen oder an angeleiteten Freizeitaktivitäten mit anderen Kinder teilnehmen möchte, sprechen Sie mit den Vereinen und fragen Sie Ihr Kommunales Jobcenter. Es können bis zu 15,00 EUR monatlich oder bei einer Einzelaktivität bis zu 180,00 EUR jährlich bezahlt werden. (Diese Leistung der soziokulturellen Teilhabe ist möglich bis Ihr Kind 18 Jahre alt wird.)

Grundsätzliches zur Beantragung:

1. Mit dem Hauptantrag auf Gewährung der Arbeitslosengeld II-Leistungen (Hartz IV) sind grundsätzlich alle vorstehend genannten Leistungen bereits mitbeantragt. Nur außerschulische Lernförderung ist gesondert zu beantragen.
2. Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
3. Wer Gelder vom Sozialamt sowie Wohngeld und/oder Kinderzuschlag bezieht, muss die einzelnen Teilleistungen gesondert beantragen. Der Schulbedarf wird bei Empfängern laufender Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz automatisch halbjährlich gezahlt. Sonstige Berechtigte (zum Beispiel Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigte) beantragen auch diese Leistung gesondert.
4. Ausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten, Mittagsverpflegung und Lernförderung müssen in jedem Fall über die besuchte Kita oder Schule beantragt beziehungsweise konkretisiert werden. Die Formulare sind dort erhältlich. Diese Bedarfe können über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geltend gemacht werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Wichtig: Bitte geben Sie an, für wen die Leistungen beantragt werden. Für jede Leistung und jede Person ist ein konkreter Antrag zu stellen.

Die obigen Ausführungen haben nur informativen Charakter. Daraus können keine individuellen Rechte und Ansprüche abgeleitet werden.

Auf der Homepage www.jobcenter.solingen.de unter der Rubrik „Bildung und Teilhabe“ finden Sie weitere Informationen.